

Künstliche Besamung bei Pferden

Vorgehensweise bei der Einfuhr von Pferdesperma aus Drittländern

Gesetzliche Grundlagen

- § 3 TierZEV (Tierzucht – Einfuhrverordnung in der jeweils aktuellen Fassung)
- § 19 TierZG (Tierzuchtgesetz in der jeweils aktuellen Fassung)

Voraussetzungen

- Kontaktaufnahme mit einer Pferdebesamungsstation (siehe beiliegende Liste, nur für Züchter relevant)
- Der Samen darf nur eingeführt werden, wenn er von einer Bescheinigung nach dem Anhang IV der Entscheidung 96/510/EG begleitet ist.
Dazu werden verschiedene Untersuchungen benötigt, die noch im Ursprungsland zu veran-
nach- lassen sind. Die notwendigen Untersuchungen können beim zuständigen Veterinäramt
gefragt werden.
- weitere Voraussetzungen für die Einfuhr von Pferdesperma sind in den o.g. Gesetzen zu finden